

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2021¹

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen/ZivilingenieurInnen in Österreich wurden im November 2020 zwischen der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 1,5 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 1,5 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung sämtlicher Zulagen und des Trennungsgelds um 1,5 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1.1.2020 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

Geltungsbeginn: 01.01.2021

Textliche Änderungen:

Im Dienstvertrag (Anhang II) lautet in Punkt 8) d) (Fälligkeit des Entgelts) der erste Satz künftig wie folgt:

„Alle Entgeltzahlungen erfolgen monatlich im Nachhinein und sind so zu bezahlen, dass sie in der Regel am Monatsletzten auf dem von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer namhaft zu machenden Konto gutgeschrieben sind.“

Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2021

¹ vorbehaltlich Zustimmung im Vorstand



ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1.1.2021 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Erhöhung um 1,5 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Lehrlingsentschädigung	Beträge in €
Im 1. Lehrjahr	749
im 2. Lehrjahr	963
im 3. Lehrjahr	1.146
im 4. Lehrjahr	1.499

Beschäftigungsgruppen (BG) 1 – 6

Erhöhung in allen BG um 1,5 %:

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Beträge in €						
1	1.646	1.742	1.947	2.393	2.974	3.872
3	1.689	1.829	2.079	2.574	3.201	4.090
5	1.731	1.913	2.209	2.755	3.426	4.310
8	1.774	1.999	2.342	2.938	3.655	4.527
11	1.816	2.083	2.477	3.120	3.884	4.745
14	1.858	2.165	2.610	3.296	4.078	4.961

ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENnungSGELD

Ab 1.1.2021 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 1,5 % erhöht und somit wie folgt festgelegt:

I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde € 4,7
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde € 4,2



- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde € 7,5
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde € 6,1
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e
je Arbeitstag € 10,3

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag € 22,5

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2020 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.